



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Inbesitznahmen und Enteignungen nach dem Denkmalschutzgesetz

1. Von welcher Seite müssen Initiativen zu Inbesitznahmen gem. § 20 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz oder Enteignungen nach § 21 Denkmalschutzgesetz ausgehen?

Antwort:

Die zuständigen Denkmalschutzbehörden haben hierüber im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens zu entscheiden.

2. Wie oft kam es in den vergangenen zehn Jahren zu Inbesitznahmen und auf wessen Initiative? Um welche Kulturdenkmale handelte es sich dabei?

Antwort:

In den vergangenen zehn Jahren hat es in Schleswig-Holstein keine Inbesitznahmen gegeben.

3. Wie oft kam es in den vergangenen 30 Jahren zu Enteignungen und auf wessen Initiative? Um welche Kulturdenkmale handelte es sich dabei?

Antwort:

In den vergangenen 30 Jahren hat es keine Enteignungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gegeben.

4. Wie oft und in welchen Fällen kam in den letzten zehn Jahren das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Landesrecht zur Anwendung?

Antwort:

In den vergangenen zehn Jahren ist das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Landesrecht im Zusammenhang mit Kulturdenkmälern nicht zur Anwendung gekommen.